Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/21 5Ob84/98h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1998

Norm

UbG §26 Abs3

Rechtssatz

Die Tätigkeit des Unterbringungsgerichts erschöpft sich in der Feststellung der Unzulässigkeit der Unterbringung, was die Verpflichtung des Abteilungsleiters nach sich zieht, die Unterbringung sogleich aufzuheben; die Erlassung einer Entlassungsverfügung durch den Richter ist im § 26 Abs 3 UbG nicht vorgesehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 84/98h
  Entscheidungstext OGH 21.04.1998 5 Ob 84/98h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109838

Dokumentnummer

JJR_19980421_OGH0002_0050OB00084_98H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at